

Satzung des

DJK – SPORTVEREIN

KEILBERG

REGENSBURG



§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der am 3. Juni 1948 zu Regensburg-Keilberg gegründete Sportverein Keilberg-Regensburg hat seinen Sitz in Regensburg.
- (2) Der Verein führt den Namen DJK Sportverein Keilberg-Regensburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied des DJK Bundesverbandes, Sitz Düsseldorf. Der Verein führt das DJK-Abzeichen auf der Sportkleidung. Der Verein ist Mitglied des BLSV und seiner Fachverbände und untersteht dessen Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten. Die Vereinsfarbe ist Grün-Weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist zugleich das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 404).

§ 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem DJK Bundesverband, dem Bayerischen Landessportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 – Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
- Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern müssen Mitglieder des Vereins sein, wobei satzungskonforme Aufwandsentschädigungen erstattet werden können.
- (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (3) Hauptberufliche Mitarbeiter können Vereinsämter im Sinne der Satzung bekleiden, sie sind Angestellte des Vereins.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbescholtene Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium und der Hauptausschuss des Vereins. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend das Präsidium und der Hauptausschuss des Vereins.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der dem Präsidium gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Hauptausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Hauptausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes bzw. Boten zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beiträge bleiben hiervon jedoch unberührt.

Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 – Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag (= Geldbetrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium und der Hauptausschuss.

- (2) Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer fest.

Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Verbindlich ist für alle Mitglieder das „Einzugsverfahren per Lastschrift“.

§ 8 – Vermögen

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenstand, sämtlichen Inventar und Immobilien besteht.
- (2) Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Präsidium
- der Hauptausschuss
- die Jahreshauptversammlung

§ 10 – Leitung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins wird durch das Präsidium (= 3 gleichberechtigte Mitglieder des Vereins) wahrgenommen.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium besteht aus 3 Mitgliedern. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des zu Wählenden vorliegt.
- (4) Im Innenverhältnis führt von den 3 Präsidiumsmitgliedern turnusgemäß jeder ein Jahr den Verein. Die Reihenfolge setzen die Präsidiumsmitglieder selbst fest. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen. Kann in der nächsten Mitgliederversammlung kein neues Präsidiumsmitglied gewählt werden, so haben bis zu den nächsten Neuwahlen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder den Verein zu führen.

- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Präsidiumsmitglied ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bis zu einem Geschäftswert von 2.000,00 Euro für den Einzelfall berechtigt. Bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 2000,00 Euro bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 11 – Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - 3 Präsidiumsmitgliedern
 - Schatzmeister(in)
 - Protokollführer(in)
 - den Abteilungsleitern(innen)
 - Mitgliederwart(in)
 - Geistlicher Beirat (Stadtpfarrer von Keilberg)
 - 4 gewählte Beisitzer(innen)

- (2) Der Schatzmeister, Protokollführer, Mitgliederwart und die 4 Beisitzer werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die Abteilungsleiter werden bei der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Abteilungen gewählt.
- (3) Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des zu Wählenden vorliegt.
Wenn von der Versammlung nicht anderes gewünscht wird, kann per Akklamation gewählt werden.
- (4) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des turnusgemäß amtierenden Präsidiumsmitglied entscheidend.
- (6) Der Protokollführer erstellt die Niederschriften. Er hat über jede Ausschusssitzung oder Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere aber die Beschlüsse festzuhalten.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat bei der Jahreshauptversammlung einen Bericht abzugeben.
- (8) Die Abteilungsleiter und der Stadtpfarrer der Pfarrei Sankt Michael, Keilberg (Geistlicher Beirat), haben ohne gewählt zu werden Sitz und Stimme im Hauptausschuss.
- (9) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung (Nachwahl) vom Präsidium ein Mitglied für den Hauptausschuss bestimmt.
- (10) Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Ausschussmitgliedern die vollständige Erledigung bestimmter Geschäfte zu übertragen.
- (11) Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Mit den Neuwahlen (alle 3 Jahre) werden bei der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt, sie sind Beauftragte der Mitglieder, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sind mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich vor der Jahreshauptversammlung über die ordnungsgemäße

Buch- und Kassenführung des Vereins zu informieren und den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung einen ordnungsgemäßen Bericht zu geben.

- (2) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Hauptausschuss genehmigten Ausgaben.

§ 13 – Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt.
- (2) In dringenden Fällen kann der Hauptausschuss oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in unseren Schaukästen, im Vereinsheim und auf unserer Home-Page.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung in Händen des Präsidiums sein.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist dem DJK-Kreisverband vorzulegen.

§ 14 – Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen wird als ungültige Stimme gezählt.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

- (2) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (3) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Schatzmeisters(in)
 - Wahl des Protokollführers(in)
 - Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - Wahl der Beiräte
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Schatzmeisters(in)
 - Jahresbericht des Präsidiums
 - Jahresberichte der Abteilungen
 - Protokollbericht des Protokollführers
 - Ehrungen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (5) Der Versammlungshergang und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 – Abteilungsversammlung

In der Abteilungsversammlung führt der jeweilige Abteilungsleiter (oder Stellvertreter) den Vorsitz, es wird in der Hauptsache der Spiel- und Sportbetrieb behandelt.

§ 16 – Austritt oder Auflösung des Vereins

- (1) Der Austritt aus dem DJK Bundesverband oder dem BLSV kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Kreisverband, Diözesanverband und BLSV zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst am Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von

vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einbehaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

Das dann noch vorhandene Vermögen fällt der Stadt Regensburg, Sportamt, zu, das es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Vermögenswerte der Kirchenstiftung fallen an die Kirchenstiftung zurück.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 3. Dezember 2010 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und durch die Mitgliederversammlung am 4. Januar 2013 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag erlischt die bisherige Satzung.

Etwaige Beanstandungen durch das Vereinsregistergericht können vom Präsidium alleine erledigt werden.